

Anmeldung zur 1. Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 5 GPO*/APO*)
 2. Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 5 GPO/APO)

im Ausbildungsberuf: _____

Fachrichtung/Schwerpunkt/ _____

Handlungsfeld/Wahlqualifikation: _____

An die
Innung für das-Handwerk
STRASSE, HAUSNUMMER:
PLZ ORT:

Anmeldeschluss: 15. April für die Sommerprüfung | 15. Oktober für die Winterprüfung

Prüfungsbewerber/-in		
Name _____		Vorname _____
Geburtsdatum _____		
Telefon _____	Mobil _____	E-Mail _____
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____		
Ich habe am _____ in _____ an einer Gesellen- / Abschlussprüfung in dem oben genannten Ausbildungsberuf teilgenommen und diese nicht bestanden.		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Befreiung von folgenden bereits bestandenen selbständigen Prüfungsleistungen:		

und die Übernahme der Bewertung im Rahmen der Wiederholungsprüfung. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist beigelegt.		

Ausbildungsbetrieb (im Falle der Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 21 Absatz 3 BBiG*)		
Name des Betriebes _____		
Anschrift des Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____		
Telefon _____	Telefax: _____	E-Mail _____

Die vorstehenden Angaben sowie die Anmeldung zur Prüfung werden durch die Unterschriften bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel des Ausbildungsbetriebes

Ort, Datum

Unterschrift des Prüfungsbewerbers

In Anlage sind beizufügen:

- **Kopie des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung**

Bitte wenden

* HwO = Handwerksordnung / * BBiG = Berufsbildungsgesetz / * GPO = Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung / * APO = Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung

Hinweis:

Bei Nichtbestehen einer Prüfung muss im Grunde die gesamte Prüfung wiederholt werden. Nach § 29 Absatz 2 GPO/APO können Sie aber auf Antrag von solchen Prüfungsleistungen befreit werden, in denen Sie ausreichende Leistungen erbracht haben.

Hinweis auf Behinderungen des Prüfungsbewerbers, die für den Prüfungsausschuss von Bedeutung sind: Atteste bzw. Bescheinigungen nach § 42k HwO*/§ 64 BBiG* sind beizufügen und zu erläutern.

Vermerke des Prüfungsausschusses:

Ort, Datum	Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
------------	---

Hinweise zur Wiederholungsprüfung

§ 12 Absatz 5 GPO/APO - Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 28 GPO/APO - Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

§ 29 GPO/APO - Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Absatz 1 Satz 2 HwO). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Hinweis zur Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist vom Prüfungsbewerber zu entrichten, sofern die Ausbildungszeit nach § 21 Absatz 3 BBiG verlängert wurde, trägt die Prüfungsgebühr der Ausbildungsbetrieb.

* HwO = Handwerksordnung / * BBiG = Berufsbildungsgesetz / * GUPPO = Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung / * AUPO = Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung